



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 8

Freitag, 14. Juni 2013

53. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau vom 23. Mai 2013 Az. 12-1444.202- S. 61

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 S. 62

Zweckverband Abfallwirtschaft Isar-Inn; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 S. 63

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 S. 63

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 14. Mai 2013 S. 64

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation im

- **Landkreis Freyung-Grafenau**
Vom 15. Mai 2013
Nr. 44-5101-43/FRG..... S. 65

- **Landkreis Regen**
Vom 15. Mai 2013
Nr. 44-5101-43/REG S. 66

Straßenverkehrsrecht

Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 31. Mai 2013 Nr. 21-3611-26 über Werbung durch den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden..... S. 67

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau
vom 23. Mai 2013
Az. 12-1444.202-**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau hat in der Verbandssammlung am 6. Dezember 2012 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 23. Mai 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Passau
vom 6. Dezember 2012**

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 2 „Einberufung der Verbandssammlung“ erhält folgende Fassung:

„Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.“

§ 2

§ 19 „Jahresrechnung, Prüfung“ erhält folgende Fassung:

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen.

(2) ¹Die Jahresrechnung wird von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus sieben Verbandsräten. ⁴Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Passau umfassend hinzu.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Passau, 6. Dezember 2012
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister Stadt Passau
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.399.600 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 443.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 15. Mai 2013
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen
und Ausgaben mit 14.430.000 €

und im Vermögensplan
in Einnahmen
und Ausgaben mit 1.492.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 505.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 15. Mai 2013
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Straubing
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1 S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 842.900 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 150.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

571.000 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2012 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 16. Mai 2013
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 14. Mai 2013**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl 2011 S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2013 (RABI Nr. 2/2013), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„8) in der Stadt Waldkirchen vom 14. Mai 2013“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 14. Mai 2013
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Ludwig Lankl
Landrat

Anlagen
2 Karten M 1 : 10.000 / 1.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation im Landkreis Freyung-Grafenau Vom 15. Mai 2013 Nr. 44-5101-43/FRG

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Grafenau (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Reinhold-Koepfel-Grundschule Grafenau.

Sitz der Schule ist die Stadt Grafenau.

§ 2

Die Volksschule Haus i.Wald (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Haus i.Wald.

Sitz der Schule ist die Stadt Grafenau.

§ 3

Die Grundschule Hinterschmiding-Grainet erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Hinterschmiding-Grainet Schule am Haidel.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Hinterschmiding.

§ 4

Die Volksschule Holzfreyung (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Holzfreyung.

Sitz der Schule ist die Stadt Waldkirchen.

§ 5

Die Volksschule Kumreut (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Kumreut.

Sitz der Schule ist der Markt Röhrnbach.

§ 6

Die Grundschule Waldkirchen erhält die amtliche Bezeichnung

Maria-Ward-Grundschule Waldkirchen.

Sitz der Schule ist die Stadt Waldkirchen.

§ 7

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Freyung-Grafenau nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Böhmziesel

Grundschule Freyung

Grundschule am Haidweg/Haidmühle

Georg-von-Pasterwiz-Grundschule Hohenau

Grundschule Innernzell-Schöfweg

Grundschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer

Grundschule Karlsbach

Grundschule am Nationalpark Bayerischer Wald Mauth

Grundschule am Dreisessel Neureichenau

Heinz-Theuerjahr-Schule Neuschönau (Grundschule)

Grundschule Perlesreut

Grundschule Ringelai

Grundschule "Am Goldenen Steig" Röhrnbach

Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule Schönberg

Grundschule Spiegelau

Grundschule Thurmansbang.

§ 8

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 15. Mai 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Grundschulorganisation
im Landkreis Regen
Vom 15. Mai 2013 Nr. 44-5101-43/REG**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Gotteszell (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Gotteszell.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Gotteszell.

§ 2

Die Volksschule Langdorf (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Langdorf.

Sitz der Schule ist die Gemeinde Langdorf.

§ 3

Die Volksschule Regen (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Regen.

Sitz der Schule ist die Stadt Regen.

§ 4

Die Volksschule Ruhmannsfelden (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Ruhmannsfelden.

Sitz der Schule ist der Markt Ruhmannsfelden.

§ 5

Die Volksschule Viechtach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung

Grundschule Viechtach.

Sitz der Schule ist die Stadt Viechtach.

§ 6

Es wird festgestellt, dass die weiteren Grundschulen im Landkreis Regen nach den gültigen Schulerrichtungsverordnungen die folgenden amtlichen Bezeichnungen führen:

Grundschule Arnbruck

Grundschule Bischofsmais

Grundschule Bodenmais

Grundschule Böbrach

Grundschule Drachselsried

Grundschule Frauenau

Grundschule Geiersthal

St.-Gotthard-Grundschule Kirchberg i.Wald

Grundschule Kirchdorf i.Wald

Grundschule Kollnburg

Grundschule Lindberg

Grundschule March

Grundschule Patersdorf

Grundschule Prackenbach

St.-Gunther-Grundschule Rinchnach

Grundschule Teisnach

Grundschule Zwiesel.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Landshut, 15. Mai 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Straßenverkehrsrecht

21-3611-26

**Bekanntmachung
Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern
vom 31. Mai 2013 Nr. 21-3611-26**

**über
Werbung durch den Betrieb von Lautsprechern
auf öffentlichen Straßen
aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren,
Volksentscheiden, Bürgerbegehren
und Bürgerentscheiden**

1. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0 (AllMBl 2013 S. 52) gemäß § 46 Abs. 2 StVO die jeweils zu den Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung festlegen.
2. Für den Regierungsbezirk Niederbayern wird hinsichtlich der Wahlwerbung mit Lautsprechern Folgendes bestimmt:
- 2.1 Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z. B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweis auf Parteiziele, Interviews).

Das Abspielen von Musikstücken ist unzulässig.

- 2.2 Lautsprecheranlagen dürfen nur wie folgt betrieben werden:

- a) Bei mobiler Werbung auf Fahrzeugen

Der über die Dauer der Werbedurchsage gemittelte A-bewertete äquivalente Schalldruckpegel L_{Aeq} darf in 10 m Entfernung einen Pegel von 80 dB(A) nicht überschreiten; das entspricht einem Schalleistungspegel von 108 dB(A).

- b) Bei stationärer Werbung

Der über die Dauer der Werbedurchsage gemittelte A-bewertete äquivalente Schalldruckpegel L_{Aeq} darf in 10 m Entfernung einen Pegel von 70 dB(A) nicht überschreiten; das entspricht einem Schalleistungspegel von 98 dB(A). Innerhalb eines Umkreises von 20 m um die Lautsprecheranlage dürfen sich keine Wohn- und Bürogebäude befinden.

3. Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr und zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr.

4. In der Nähe von Krankenhäusern und Kuranstalten, Pflege- und Altenheimen, Schulen während der Unterrichtszeit, Kirchen während des Gottesdienstes und Gerichten während der Sitzungszeiten dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden.
5. Die Führer von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften, insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten. Weisungen der Polizei müssen sie befolgen. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den allgemeinen Fahrverkehr nicht behindern. Lautsprecherwerbung darf nicht auf verkehrsreichen Ortsdurchfahrten (z. B. von Bundesstraßen) und an verkehrsreichen Knotenpunkten stattfinden und der Verkehr darf insgesamt nicht gefährdet werden. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Sonderrechtsfahrzeuge durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.
6. Während einer Wahlversammlung ist es anderen Parteien oder Wählergruppen nicht gestattet, im hörbaren Bereich Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben.

Landshut, 31. Mai 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident